

Sprecherbrief

Nr. 1/2008

20. Juni 2008

Inhalt:

[Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit](#)

[Flexibilisierung der Koordinationsmittel](#)

[Abschaffung der Altersgrenzen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdoktorandinnen und Postdoktoranden](#)

[Neues Begutachtungsverfahren für die Einrichtungsanträge](#)

[Wegfall der Antragsfristen für Einrichtungsanträge](#)

Der Bewilligungsausschuss für die Graduiertenkollegs hat in seiner letzten Sitzung am 9. Mai 2008 beschlossen, die Bemühungen der Graduiertenkollegs zur Förderung der Chancengleichheit auch finanziell zu unterstützen, die Koordinationsmittel zu flexibilisieren und die Altersvorgaben für die Doktorandinnen und Doktoranden sowie die Postdoktorandinnen und Postdoktoranden aufzuheben.

Zudem wurde beschlossen, das Begutachtungsverfahren für Einrichtungsanträge noch besser an die konkreten Bedingungen jedes einzelnen Kollegs anzupassen und die Fristen für die Einreichung von Einrichtungsanträgen aufzuheben.

Mittel für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit

Der Hauptausschuss der DFG hat im Januar 2008 beschlossen, dass in allen koordinierten Verfahren Mittel zur Förderung der Chancengleichheit beantragt werden können. Diese Mittel können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern auf allen Karrierestufen zu gute kommen. Für Graduiertenkollegs können jährlich bis zu 15.000 € beantragt werden. Diese Mittel werden zweckgebunden bewilligt.

Der Bewilligungsausschuss für die Graduiertenkollegs hat am 9. Mai 2008 beschlossen, diese Entscheidung des Hauptausschusses bereits rückwirkend zum 1. April 2008 umzusetzen. Somit können alle Einrichtungs- und Fortsetzungsanträge für Graduiertenkollegs, die zum 1. April 2008 eingereicht worden sind, noch um diese Mittelart ergänzt werden.

Die laufenden Graduiertenkollegs können aus ihren Budgets bis zu 15.000 € jährlich für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit einsetzen. Die Verwendung der Mittel muss dann im (Abschluss-)Bericht dargelegt werden. Zusatzanträge für Mittel zur Förderung der Chancengleichheit können während einer Förderphase leider nicht entgegengenommen werden.

Die Beantragung der Mittel im Rahmen eines Einrichtungs- oder Fortsetzungsantrags muss mit einer Begründung versehen werden, die in der Begutachtung einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wird. Im Laufe der Bewilligungsphase können die bewilligten Mittel auch für andere als die konkret beschriebenen Maßnahmen eingesetzt werden, um flexibel auf aktuelle Situationen und Erfordernisse reagieren zu können. Die Zweckbindung der Mittel fordert allerdings, dass die Mittel ausschließlich für Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit verausgabt werden.

Die Antragsteller werden gebeten, die bereits existierenden Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit an der/den antragstellenden Einrichtung/en zu beschreiben und kurz zu erläutern, in welcher Weise die beantragten Mittel zur Verstärkung der bereits existierenden Maßnahmen eingesetzt werden sollen. Die Abstimmung mit der/dem Gleichstellungsbeauftragten wird empfohlen.

Flexibilisierung der Koordinationsmittel

Der Bewilligungsausschuss für die Graduiertenkollegs hat mit Beschluss vom 9. Mai 2008 die bislang geltenden Höchstgrenzen für die Koordinationsmittel eines Graduiertenkollegs bzw. eines Internationalen Graduiertenkollegs aufgehoben. Ab sofort kann mit allen Einrichtungs- und Fortsetzungsanträgen der als notwendig erachtete Betrag für die Koordination beantragt werden. Der Mittelbedarf ist zu begründen und wird im Rahmen der Begutachtung auf Wirtschaftlichkeit und Plausibilität geprüft. Die Begutachtung berücksichtigt dabei auch, ob die Koordination nicht bereits durch andere am Ort existierende DFG-Programme, zum Beispiel durch eine Graduiertenschule, einen Sonderforschungsbereich oder ein Exzellenzcluster, sowie anderweitig finanzierte Organisationseinheiten gewährleistet bzw. unterstützt werden kann.

Alle laufenden Kollegs können ihre Koordinationsmittel aus anderen Mittelpositionen bedarfsgerecht aufstocken, das bisher geltende diesbezügliche Aufstockungsverbot (Verwendungsrichtlinien Graduiertenkollegs, Ziff.9) entfällt ab sofort. Bei Rückfragen hierzu wenden Sie sich bitte an den/die für Sie zuständigen Referenten/Referentin in unserer Gruppe.

Zusatzanträge für Koordinationsmittel können während einer Förderphase leider nicht entgegengenommen werden.

Abschaffung der Altersgrenzen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Postdotorandinnen und Postdotoranden

Durch das 2006 in Kraft getretene Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sieht sich die DFG veranlasst, Altersgrenzen in ihren Programmen abzuschaffen. Somit entfällt ab

sofort die Regelung für das Programm Graduiertenkollegs, die vorsieht, dass die Doktorandinnen und Doktoranden bei Eintritt in ein Kolleg i.d.R. nicht älter als 28 Jh. und Postdoktorandinnen und Postdoktoranden i.d.R. nicht älter als 35 Jh. sein sollten. Diese Vorgabe wird durch die folgende Vorgabe ersetzt, mit der betont werden soll, dass die Graduiertenkollegs natürlich nach wie vor in erster Linie der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen:

„Die Vergabe der Stipendien bzw. Stellen, die i. d. R. international auszuschreiben sind, obliegt dem Graduiertenkolleg. Die Auswahl geeigneter Bewerberinnen und Bewerber soll in einem leistungsbezogenen und transparenten Verfahren erfolgen.

Auswahlkriterien für Doktoranden und Doktorandinnen sind u. a. ein zügiges Hochschulstudium mit qualifiziertem Abschluss und überdurchschnittlichem Ergebnis sowie eine ausgewiesene Qualifikation speziell für die Mitarbeit in dem jeweiligen Graduiertenkolleg. Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten in ihrem bisherigen Werdegang Leistungsbereitschaft und wissenschaftliches Interesse gezeigt haben und nach Möglichkeit erste Erfahrungen im wissenschaftlichen Arbeiten vorweisen können. Die Promotion sollte sich zudem sinnvoll in den bisherigen beruflichen Lebenslauf und die zukünftige Karriereplanung des Kandidaten bzw. der Kandidatin einfügen.

Kriterien für die Auswahl von Postdoktoranden und Postdoktorandinnen sind u. a. eine erfolgreiche Promotion und ausgewiesene spezielle Fach- und Methodenkenntnisse, die sie für die Mitarbeit in dem jeweiligen Graduiertenkolleg besonders qualifizieren.“

Neues Begutachtungsverfahren für die Einrichtungsanträge

Alle Einrichtungsanträge werden ab dem 1. Oktober 2008 am Ort des Graduiertenkollegs begutachtet. Zunehmend unterscheiden sich Anträge für Graduiertenkollegs aufgrund struktureller Besonderheiten deutlich voneinander, etwa in Hinblick auf das jeweilige universitäre Umfeld, die Integration außeruniversitärer Einrichtungen und Unternehmen, internationale Kooperationen oder sehr unterschiedlich ausgeprägte Interdisziplinarität. Die Einzelbegutachtung der Einrichtungsanträge vor Ort soll den Gutachtern und den Entscheidungsgremien der DFG einen besseren Einblick in die konkreten Bedingungen eines jeden Graduiertenkollegs ermöglichen und so die Qualität des Verfahrens weiter steigern.

Die Fortsetzungsanträge werden weiterhin am Ort des Graduiertenkollegs begutachtet.

Wegfall der Antragsfristen für Einrichtungsanträge

Ab dem 1. Oktober 2008 können Einrichtungsanträge für Graduiertenkollegs jederzeit eingereicht werden. Über die auf den Einzelfall bezogene genaue Zeitplanung mit Blick auf den konkreten Entscheidungsprozess und die Sitzungstermine des Bewilligungsausschusses für die Graduiertenkollegs informieren wir Sie gerne, bitte sprechen Sie bei Bedarf auch hierzu den/die zuständigen Referenten/Referentin an.

Die laufenden Graduiertenkollegs werden weiterhin zur Vorlage eines Fortsetzungsantrags

zu einem bestimmten Termin aufgefordert, so dass die jeweilige Entscheidung rechtzeitig getroffen werden kann.

Diese Informationen finden Sie selbstverständlich auch auf unserer Homepage unter http://www.dfg.de/foerderung/programme/koordinierte_programme/graduierntenkollegs/index.html

Gerne stehen wir Ihnen auch telefonisch für weitere Auskünfte zur Verfügung.